

Satzung

Artikel 1 – Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW Helfervereinigung Ortsgruppe Göppingen“ mit dem Zusatz „e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen
- 1.3 Der Verein hat die Mitgliedschaft in der Landeshelfervereinigung Baden Württemberg zu erwerben und ständig beizubehalten.

Artikel 2 – Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2.2 Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
 - Die Durchführung von Rettungsmaßnahmen
 - Die Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr
 - Die Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist.
 - Die Ausbildung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr
 - Die Bereitstellung von Personen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - Nationalen und Internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr
 - Die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung
 - Förderung der Jugend
 - Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
 - Erziehung zu sozialem Verhalten in der Gemeinschaft
 - Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
 - Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - Nationale und Internationale Jugendbegegnungen
 - Veranstaltung von Vergleichswettbewerben
 - Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und der Jugendarbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
 - Durchführung von Maßnahmen oder Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit und Steigerung des Ansehens der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk in der Öffentlichkeit
 - Durchführung von eigenwirtschaftlichen vermögenswirksamen Maßnahmen zur Gewinnung von Geldmitteln

- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereines sind ausgeschlossen.
- 2.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, deren gewählter Helfervertretung oder der THW-Jugend e.V.. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 – Mitgliedschaften

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereines auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Eine Mitgliedschaft ist möglich als:
a) Aktives Mitglied
b) Passives Mitglied
c) Ehrenmitglied
d) Fördermitglied
Aktives Mitglied, Passives Mitglied und Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, Fördermitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der Fördermitglieder.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als Aktives Mitglied, Passives Mitglied oder Fördermitglied beitreten will. Aktives Mitglied können nur Helferinnen und Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Ortsverband Göppingen werden. Endet bei einem Aktiven Mitglied die Mitwirkung in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Ortsverband Göppingen, so ändert sich die Mitgliedschaft zum Passiven Mitglied.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden. Die Mitgliedschaft eines Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Ortsverband Göppingen kann nicht abgelehnt werden, es sei denn, der Antragsteller wurde zuvor aus dem Verein ausgeschlossen.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Ausschluss nach Art. 3.7 oder Austritt nach Art. 3.8.

- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereines oder des THW, so ist es durch den Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Sofern ein Mitglied von seiner THW-Landeshelfervereinigung oder der THW-Bundeshelfervereinigung ausgeschlossen wird, erlischt seine Mitgliedschaft in diesem Verein.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird während des laufenden Geschäftsjahres der Mitgliedsbeitrag durch die Mitgliederversammlung erhöht, so kann der Austritt schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel 4 – Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, eigenwirtschaftlich erworbenen Mitteln sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 – Beiträge und Spenden

- 5.1 Aktive Mitglieder und Passive Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Fördermitglieder setzen die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages selbst fest.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- 5.4 Beiträge sind am 31. Januar des Geschäftsjahres fällig. Die der THW Landeshelfervereinigung Baden-Württemberg zustehenden Beiträge sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres nach dort hin abzuführen.
- 5.5 Wird ein Mitglied nach dem 31. Januar aufgenommen, so ist der Mitgliedsbeitrag mit der Aufnahme fällig. Der Mitgliedsbeitrag beträgt dann für jeden Monat zwischen dem Monat der Aufnahme und dem Jahresende ein Zwölftel des Jahresbeitrags aus Art. 5.1.
- 5.6 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren nach Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

- 5.7 Arbeitsstunden für Veranstaltungen oder Aktionen des Vereins, insbesondere für Maßnahmen zur Geldgewinnung, werden auf den Mitgliedsbeitrag des auf die Arbeitsleistung folgenden Geschäftsjahres angerechnet. Der Verrechnungsschlüssel wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Barauszahlung erfolgt nicht. Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft, oder ist aus anderen Gründen von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, verfällt der Verrechnungsanspruch aus den geleisteten Arbeitsstunden.
- 5.8 Mitglieder des Vorstandes sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Stichtag ist das Datum der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages nach Artikel 5.4.

Artikel 6 – Geschäftsjahr, Antragsgültigkeit und Wertgrenzen

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 6.2 Anträge die in einer Mitgliederversammlung genehmigt wurden sind bis zu sechs Monate nach deren Beschluss gültig, sofern nicht eine abweichende Gültigkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wurde. Bei Beschaffungsanträgen muss innerhalb dieser Zeit die Beschaffung des genehmigten Gutes eingeleitet worden sein (z.B. Datum der Auftragsbestätigung). Nach dieser Frist ist eine erneute Genehmigung einzuholen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung legt die Wertgrenze fest, bis zu welcher der Vorstand mit einfacher Mehrheit Anträge genehmigen kann und bis zu welcher Wertgrenze ein Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit notwendig ist. Über Anträge die oberhalb dieser Wertgrenze liegen entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung. Das Recht der Mitgliederversammlung auch Anträge unterhalb der Wertgrenzen zu genehmigen bleibt davon unberührt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist davon nicht betroffen.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

Artikel 8 – Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder die Einberufung vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - den Verrechnungsschlüssel für die Anrechnung von Arbeitsstunden auf den Mitgliedsbeitrag
 - die Wertgrenzen von Art. 6.3.
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten die die Wertgrenze von Art. 6.3 übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
 - Mittel- und Langfristige Verträge
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Wahl / Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

Artikel 9 – Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem:
- a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
- 9.2 Zum Vorstand können nur Aktive Mitglieder gewählt werden.
- 9.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- 9.4 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein. Als beratende Teilnehmer ohne Stimmrecht sind ferner,
- a) der Ortsbeauftragte des Technisches Hilfswerks Ortsverband Göppingen
 - b) der Helfersprecher des Technisches Hilfswerks Ortsverband Göppingen
 - c) ein Jugendbetreuer des Technisches Hilfswerks Ortsverband Göppingen
 - d) der Ortsjugendleiter der THW-Jugend e.V. Ortsjugend Göppingen
- zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben ist mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin abzusenden oder in der Unterkunft des THW Göppingen auszuhängen.
- 10.3 Jedes Mitglied, außer Fördermitglied, hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht zulässig.

- 10.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 10.5 Jedes Mitglied und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
Die Anträge müssen zu Beginn der Versammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Zusätzlich kann jedes Stimmberechtigte Mitglied während der Versammlung Anträge zu Protokoll geben. Sie müssen spätestens auf der Übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.6 Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins darf nur dann von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn dies den Mitgliedern mit dem Einberufungsschreiben bekannt gemacht wurde.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitgliedern möglich.
- 10.8 Wahlen und Abstimmungen sind geheim, sofern nicht einstimmig einer öffentlichen Abstimmung zugestimmt wurde. Sie erfolgen getrennt für jedes Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen. Die Amtsperiode endet mit der des ursprünglichen Vorstandsmitgliedes.
- 10.9 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten und dieses ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann vom Vorstand eine Abschrift der Protokolle verlangen. Protokolle sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern eine gesetzliche Regelung keine längere Aufbewahrungspflicht verlangt.

Artikel 11 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den Stellvertreter. Als beratende Teilnehmer ohne Stimmrecht sind ferner,
a) der Ortsbeauftragte des Technisches Hilfswerks Ortsverband Göppingen
b) der Helfersprecher des Technisches Hilfswerks Ortsverband Göppingen
c) ein Jugendbetreuer des Technisches Hilfswerks Ortsverband Göppingen
d) der Ortsjugendleiter der THW-Jugend e.V. Ortsjugend Göppingen
zur Vorstandssitzung einzuladen.

- 11.3 Die Regelungen des Art. 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 11.5 Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Art. 10.9 gilt entsprechend.
- 11.7 Der Vorstand nimmt als Delegierte des Vereins an den Landesversammlungen der THW-Landeshelfervereinigung teil.

Artikel 12 - Jugendarbeit

Der Verein hat in Hinblick auf Art. 2.2 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der THW-Jugend e.V. notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.

Artikel 13 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzlich, oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 – Rechtsweg

In Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung

Artikel 15 – Auflösung

15.1 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Jugend e.V. Ortsjugend Göppingen mit einer Sperrfrist von einem Jahr ab Ende der Gläubigerfrist treuhänderisch zu.

Wird innerhalb der Sperrfrist ein neuer Förderverein für das THW Göppingen gegründet, welcher Mitglied in der Landeshelfervereinigung ist, so fließt das Vereinsvermögen diesem Verein zu. Das Vereinsvermögen ist in beiden Fällen ausschließlich für Aufgaben nach Artikel 2 der Satzung zu verwenden.

15.2 Liquidatoren sind die vorhandenen Vorstandsmitglieder mit derselben Vertretungsbefugnis. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Artikel 16 – Inkrafttreten

16.1 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

16.2 Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 12.06.2007 angenommen.

Artikel 17- besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, können durch den Vorstand beschlossen werden.